

Recht kompakt Algerien

25.07.2018

Inhalt

- ▶ Regierungssystem
- ▶ Einflüsse von französischem Recht und Scharia Recht
- ▶ Investitionsklima
- ▶ UN-Kaufrecht
- ▶ Gewährleistungsrecht
 - ▶ Vorliegen eines Sachmangels
 - ▶ Untersuchungspflicht
 - ▶ Gewährleistungsansprüche
 - ▶ Verjährung
- ▶ Sicherungsmittel
- ▶ Produzentenhaftung
- ▶ Immobilienrecht
- ▶ Vertriebsrecht
 - ▶ Vertragliche Abrede ist maßgeblich
 - ▶ Arten der Handelsvertretung
 - ▶ Registrierungspflichten
 - ▶ Exklusivität und Wettbewerbsverbote
 - ▶ Vertragsbeendigung
 - ▶ Abgrenzung zum Vertragshändler
- ▶ Investitionsrecht
 - ▶ Beteiligungsgrenze für ausländische Investoren
 - ▶ Staatliches Vorkaufsrecht
 - ▶ Investitionsanreize
 - ▶ Investitionsschutzvertrag
- ▶ Gesellschaftsrecht
 - ▶ Eintragung in das Handelsregister
 - ▶ Société par actions
 - ▶ Société à responsabilité limitée
 - ▶ Groupement

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

- ▶ Repräsentanz
- ▶ Vorübergehende Einrichtung
- ▶ Zweigniederlassung
- ▶ Arbeitsrecht/Arbeitsgenehmigung
- ▶ Devisenrecht/Zahlungsverkehr
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
 - ▶ Patentrecht
 - ▶ Markenrecht
 - ▶ Amt für gewerblichen Rechtsschutz
 - ▶ Mitgliedschaft in internationalen Übereinkommen
- ▶ Steuerrecht
 - ▶ Rechtsgrundlagen und Welteinkommensprinzip
 - ▶ Einkommensteuer
 - ▶ Körperschaftsteuer
 - ▶ Abschreibungen
 - ▶ Quellensteuer
 - ▶ Gewerbesteuer
 - ▶ Mehrwertsteuer
- ▶ Rechtsverfolgung
 - ▶ Rechtsgrundlage
 - ▶ Gerichtsstände und Gerichtsstandsvereinbarungen
 - ▶ Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen
 - ▶ Schiedsgerichtsbarkeit
- ▶ Kontaktadressen

Basisinformationen für auslandsengagierte Unternehmen / Von Sherif Rohayem, Niko Sievert, Sven Klaiber (Juli 2018)

Bonn (GTAI) - Der Länderbericht Recht Kompakt Algerien aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement. (Kontaktadressen)

Regierungssystem

Die Demokratische Volksrepublik Algerien erlangte nach einem langen und blutigen Widerstandskampf gegen die Besatzungsmacht Frankreich am 5. Juli 1962 die Unabhängigkeit. Als ein sogenanntes semipräsidentielles Regierungssystem ist der algerische Präsident nicht vom parlamentarischen Vertrauen abhängig und ernennt be-

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

ziehungsweise entlässt den Ministerpräsidenten nach eigenem Ermessen. Über Verordnungen (décrets présidentiels) nimmt er maßgeblichen Anteil an der Rechtsetzung, ebenso der Ministerpräsident (décrets exécutifs). Gleichwohl ist zentrales Gesetzgebungsorgan die vom Volk gewählte Nationalversammlung. Seit April 1999 hat Abdelaziz Bouteflika das Amt des Präsidenten inne. Der mittlerweile schwer erkrankte Präsident wurde zuletzt im April 2014 mit rund 81,5 Prozent der Stimmen im Amt bestätigt.

Die "Arabellion" ist auch an Algerien nicht spurlos vorbeigegangen. Die Regierung war aber in der Lage durch eine Mischung von Zugeständnissen (Beendigung des Ausnahmezustands, Subventionen bei Lebensmitteln, Zusage erheblicher Investitionen für den Bau von Wohnungen für geringe Einkommensgruppen) und Repressionen den Status quo zumindest vorerst zu erhalten. Grundlegende Probleme, wie die Abhängigkeit vom Erdöllexport (98 Prozent der Exporte) und eine extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit bestehen aber weiterhin.

Einflüsse von französischem Recht und Scharia Recht

Das algerische Recht ist überwiegend von französischen Einflüssen geprägt. Das gilt im Grunde auch für das Zivilgesetzbuch (ZGB), das jedoch erst auf dem "Umweg" über das ägyptische ZGB seinen Eingang in die algerische Rechtsordnung gefunden hat. Im Gegensatz zu Tunesien oder Marokko gehört Algerien in dieser Hinsicht dem "ägyptischen Rechtskreis" an.

Der Einfluss der Scharia auf das Wirtschaftsrecht hält sich in Grenzen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Regeln zu Verzugszinsen nicht aus dem ägyptischen ZGB übernommen wurden. Auch für Kredite zwischen Privatpersonen gilt das Zinsverbot: Darlehenszinsen sind nach Art. 545 verboten. Kaufleute hingegen können Verzugszinsen fordern. Außerdem haben auch Nicht-Kaufleute immer die Möglichkeit, einen Verzögerungsschaden nach Art. 186 ZGB geltend zu machen.

Alle Rechtsakte werden im Amtsblatt, dem Journal Officiel, verkündet. Das algerische Amtsblatt kann im Internet aktuell und kostenlos abgerufen werden, und zwar im arabischen Original sowie in französischer Übersetzung (<http://www.joradp.dz/HFR/Index.htm> ▶).

Investitionsklima

Algerien durchlief bis Ende 2008 einen Prozess der Öffnung für ausländische Investoren. Seit den Wahlen im April 2009 versucht Algerien jedoch mit allen Mitteln Spekulationsinvestitionen zu verhindern und Investoren stattdessen langfristig an Algerien zu binden. In diesem Zusammenhang haben sich die Bedingungen für Investoren seit April 2009 deutlich verschlechtert und die Rechtslage ist teilweise unklar.

Algerien ist Mitglied der Vereinten Nationen (UN), der Afrikanischen Union (AU), der Arabischen Liga, der Organisation erdöllexportierender Länder (OPEC), der Organisation arabischer erdöllexportierender Länder (OAPEC) und der Arabischen Maghreb Union (AMU). Bei der WTO hat Algerien Beobachterstatus und mit der EU besteht ein Assoziationsabkommen.

UN-Kaufrecht

Anders als Deutschland gehört Algerien bislang nicht dem Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG) an. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Algerien über ein kodifiziertes Kollisionsrecht verfügt. Die IPR-Normen finden sich in den Art. 9 bis 24 ZGB (Code Civil). Artikel 18 Abs. 1 lässt eine freie Rechtswahl der Vertragsparteien zu.

Gewährleistungsrecht

Das algerische Gewährleistungsrecht ist unter dem Abschnitt "des obligations du vendeur" (Verpflichtungen des Verkäufers) in den Art. 361 ff. ZGB geregelt.

Der Verkäufer muss die Sache in dem Zustand liefern, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Kaufes befand (Art. 364 ZGB). Der Kaufgegenstand muss frei von Rechts- und Sachmängeln sein, wobei die Rechtsmängelhaftung speziell in den Art. 371 ff. und die Sachmängelhaftung überwiegend in den Art. 379 ff. ZGB normiert ist.

VORLIEGEN EINES SACHMANGELS

Artikel 379 Satz 1 ZGB definiert einen Sachmangel als eine Eigenschaft, die sich auf die Sache wertmindernd auswirkt oder deren Gebrauchstauglichkeit einschränkt. Die dafür maßgebliche "Soll-Beschaffenheit" bemisst sich nach subjektiven oder objektiven Kriterien, nämlich nach der Parteivereinbarung, der Natur des Kaufgegenstands oder der vertraglichen Zweckbestimmung. Wie im deutschen Recht kommt es nicht darauf an, dass der Verkäufer den Mangel nicht kannte.

Anders verhält es sich mit dem Käufer. Kannte er den Sachmangel bei Vertragsschluss, so stehen ihm keine Gewährleistungsrechte zu (Art. 379 Satz 2 ZGB). Kannte er den Mangel bei Vertragsschluss nicht, so kommt es darauf an, ob der Mangel erkennbar war oder nicht. Denn anders als im deutschen Recht treffen den Käufer auch außerhalb eines Handelskaufs Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (Art. 380 und 381 ZGB).

UNTERSUCHUNGSPFLICHT

Den Käufer trifft zunächst eine Untersuchungsobliegenheit. Er hat die Sache nach Übergabe auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, will er nicht seiner Gewährleistungsrechte verlustig gehen (Art. 380 Abs. 1 ZGB). Im Falle eines versteckten - also nicht ohne weiteres erkennbaren - Mangels unterliegt er dieser Rügeobliegenheit erst, wenn er den Mangel entdeckt (Art. 380 Abs. 2 ZGB). Von diesen Obliegenheiten ist der Käufer indes befreit, wenn der Verkäufer Mangelfreiheit zugesichert oder den betreffenden Mangel arglistig verschwiegen hat. Der nachträgliche Untergang der Sache steht der Ausübung von Gewährleistungsrechten nicht im Wege (Art. 382 ZGB).

GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, so stehen dem Käufer nach Art. 381, 376 ZGB folgende zwei Möglichkeiten zu:

- Wandelung, das heißt er kann die Sache gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgeben;
- Minderung (das Gesetz spricht von "Schadensersatz"), das heißt er kann die Sache behalten und den Minderwert ersetzt verlangen.

Im Fall eines Rechtsmangels kann der Käufer nach Maßgabe von Art. 375 ZGB Rückerstattung des Kaufpreises und Schadensersatz verlangen.

Sowohl die Rechts- als auch die Sachmängelhaftung kann der Verkäufer vertraglich ausschließen (vergleiche Art. 377 ZGB für Rechtsmängel und Art. 384 ZGB für Sachmängel); es handelt sich also um grundsätzlich dispositives Recht. Ein Gewährleistungsausschluss ist allerdings nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

VERJÄHRUNG

Gewährleistungsrechte verjähren gemäß Art. 383 Abs. 1 ZGB nach einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Kaufsache und wird nur durch Erhebung einer entsprechenden Klage unterbrochen. Allerdings läuft die Verjährungsfrist nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat (383 Abs. 2 ZGB). Die Verjährungsfrist verkürzt sich auf sechs Monate, wenn der Verkäufer das Funktionieren der Kaufsache zugesichert hat und der Käufer dann geltend macht, dass die Sache gebrauchsuntauglich ist. Er hat dann einen Monat Zeit für eine Rüge und sechs Monate für die Erhebung einer Klage (Art. 386 ZGB).

Sicherungsmittel

In seinen Art. 644 bis 673 normiert das ZGB eine dem deutschen Recht im Großen und Ganzen vergleichbare Bürgschaft (cautionnement) als ein akzessorisches - und damit vom Bestand einer Hauptforderung abhängiges - Sicherungsmittel.

Ebenfalls akzessorisch ausgestaltet sind die dinglichen Pfandrechte wie die in den Art. 882 bis 936 ZGB geregelte Grundstockhypothek, das Pfandrecht an beweglichen wie unbeweglichen Sachen (nantissement) der Art. 948 bis 981 ZGB sowie diverse Vorzugsrechte (privileges), geregelt in den Art. 982 bis 1003 ZGB.

Auch die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nach Maßgabe von Art. 363 ZGB möglich. An ihn darf man in der Praxis aber keine zu hohen Erwartungen knüpfen.

Produzentenhaftung

Bis Mitte 2005 war der algerischen Rechtsordnung eine verschuldensunabhängige Produzentenhaftung fremd. Die Fälle waren nur über das allgemeine Delikts- und Schadensrecht zu lösen.

Dort normiert Art. 138 Abs. 1 ZGB für den Umgang mit gefährlichen Gütern zumindest eine Beweislastumkehr: Wer die Aufsicht über eine Sache ausübt, die besondere Vorsichtsmaßnahmen erfordert, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern - die also gefährlich ist - der hat für den durch sie verursachten Schaden einzustehen. Die Ersatzpflicht entfällt nur dann, wenn er beweisen kann, dass der Schaden durch Eingreifen von Seiten Dritter, worauf er also keinen Einfluss hatte, verursacht worden ist.

Der Schutz des Konsumenten war daher meist nur unzureichend gewährleistet. Deshalb änderte der Gesetzgeber am 20. Juni 2005 das ZGB durch Gesetz Nr. 05-10. Dabei wurde ein neuer Art. 140bis ZGB eingeführt, der jetzt zumindest ansatzweise eine spezifische Produzentenhaftung vorsieht. Die neue Regel statuiert eine Einstandspflicht des Erzeugers für alle Schäden, die auf die Fehlerhaftigkeit des Produktes zurückzuführen sind, und zwar unabhängig von der Existenz vertraglicher Beziehungen zum Geschädigten.

Immobilienrecht

Lediglich Investoren können zum Zweck der Durchführung eines Projekts eine Konzession für ein Grundstück für die Dauer von 33 Jahren (zweimalig erneuerbar, maximal 99 Jahre) erwerben (ordonnance n 88-04). Der Erwerb von Grundeigentum ist für Ausländer darüber hinaus nicht möglich.

Vertriebsrecht

VERTRAGLICHE ABREDE IST MASSGEBLICH

Das algerische Handelsvertreterrecht zeichnet sich durch eine nur geringe Regelungsdichte aus. Zurückzuführen ist dies primär darauf, dass es der algerischen Rechtsordnung eines gesonderten Handelsvertretergesetzes ermangelt. Auch im Handelsgesetzbuch (HGB) findet sich die für Handelsvertreter einschlägige Materie auf einen einzigen Artikel - nämlich Art. 34 - beschränkt. Es kommt also maßgeblich auf die vertragliche Abrede an.

ARTEN DER HANDELSVERTRETUNG

Es gibt zwei Varianten der Handelsvertretung:

- Artikel 34 Abs. 1 Alt. 1 HGB definiert den Handelsvertreter als eine Person, die es unternimmt, den Kauf beziehungsweise Verkauf von Waren oder anderweitige Handelsgeschäfte im Namen und auf Rechnung des Prinzipals regelmäßig vorzubereiten oder abzuschließen, ohne diesem gegenüber weisungsunterworfen zu sein.
- Artikel 34 Abs. 1 Alt. 2 HGB qualifiziert auch denjenigen als Handelsvertreter, der die oben genannten Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung durchführt. In der Sache handelt es sich bei dieser Vertriebsform um ein Kommissionsgeschäft, freilich nach deutscher Lesart.

REGISTRIERUNGSPFLICHTEN

Ein spezifisches Handelsvertreterregister existiert in Algerien nicht. Im Hinblick darauf, dass die Tätigkeit eines Handelsvertreters die Ausübung eines Handelsgewerbes darstellt, ist der Handelsvertreter jedoch zur Eintragung ins allgemeine Handelsregister kraft Kaufmannseigenschaft verpflichtet.

EXKLUSIVITÄT UND WETTBEWERBSVERBOTE

Handelsvertretervereinbarungen belegt die algerische Rechtsordnung mit keinerlei formellen Vorgaben, so dass auch ein nur mündlich geschlossener Vertrag volle Rechtswirkung entfaltet. Ob Exklusivität gewollt ist, bleibt allein Sache der vertraglichen Gestaltung; gesetzliche Vorgaben finden sich dafür nicht. Gleiches gilt für etwaige Wettbewerbsverbote; das Gesetz schweigt sich dazu aus. Wettbewerbsverbote müssen also gesondert vereinbart sein, andernfalls kann der Vertreter für mehrere (unter Umständen konkurrierende) Lieferanten tätig werden.

VERTRAGSBEENDIGUNG

Die Modalitäten einer Vertragsbeendigung unterliegen der in Art. 106 ZGB verankerten Vertragsfreiheit (*le contrat fait la loi des parties*), das heißt die Handelsvertretervereinbarung kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit angelegten Vereinbarung bedarf einer Kündigung; das Gesetz bestimmt hierzu lediglich, dass sich deren Frist "im Rahmen des Üblichen" zu halten hat (vergleiche Art. 34 Abs. 2 HGB). Unabhängig von der Vereinbarung einer Befristung kann die einseitige Auflösung des Vertragsverhältnisses (außerordentliche Kündigung) jederzeit, also ohne Einhaltung der üblichen Frist, vorgenommen werden, sofern der anderen Partei ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Artikel 587 Satz 2 ZGB gibt dem Vertreter einen Schadensersatzanspruch an die Hand, wenn ihm seine Position "vorzeitig oder ohne berechtigten Grund" entzogen wird.

Daraus wird zweierlei deutlich: Zum einen entstehen Schadensersatzansprüche ausschließlich bei einer vorzeitigen, nicht durch außerordentliche Gründe gerechtfertigten Kündigung. Die ordentliche wie die berechnete außerordentliche Kündigung hingegen bieten keine Anknüpfungspunkte für Schadensersatz; ebenso die Nichtverlängerung einer befristeten Vertragsbeziehung. Außerdem umfasst der Schadensersatz keine Ausgleichsansprüche

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

che. Kompensierbar ist einzig der nach den allgemeinen Vorschriften erlittene tatsächliche Schaden des Vertreters.

ABGRENZUNG ZUM VERTRAGSHÄNDLER

Für Eigenhändler (Vertragshändler) greifen keine Besonderheiten ein. Handelt der Eigenhändler im Namen des Lieferanten (wenn auch auf eigene Rechnung), so gilt er nach Art. 34 Abs. 1 Alt. 2 HGB ohnehin als Handelsvertreter. Handelt er im eigenen Namen, ist er im Verhältnis zum Lieferanten ein gewöhnlicher Abnehmer (Zwischenhändler), für den die allgemeinen gewerberechtlichen Bestimmungen und Registrierungs Voraussetzungen gelten.

Investitionsrecht

BETEILIGUNGSGRENZE FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

Im August 2016 hat die algerische Regierung das neue Investitionsgesetz (Loi n 16-09 du 29 Chaoual 1437 correspondant au 3 août 2016 relative à la promotion de l'investissement, veröffentlicht im Journal Officiel de la République Algérienne N 46 vom 3. August 2016 - InvestG) verabschiedet.

Auch mit dem neuen InvestG bleibt es bei der Beteiligungsgrenze für ausländische Investoren. Artikel 4-bis altes InvestG legte fest, dass sich Ausländer zu höchstens 49 Prozent an einer Investition in Algerien beteiligen dürfen. Eine vergleichbare Vorschrift enthält das neue InvestG zwar nicht. Gleichwohl gibt es sie noch, und zwar nahezu wortgleich in Artikel 66 des Finanzgesetzes 2016 (Loi de Finances 2016). Nach wie vor müssen sich ausländische Investoren mit einem oder mehreren algerischen Partnern zusammenschließen und sie mit 51 Prozent an der Investition beteiligen. Einige Kommentare zu dem neuen InvestG gehen davon aus, dass die 51/49-Regel leichter fallen kann, weil sie statt im InvestG nun im Finanzgesetz steht. Letzteres lässt sich jedoch genauso leicht oder schwer ändern wie das InvestG. Als Gesetze belegen sie den gleichen Rang in der Normenhierarchie.

STAATLICHES VORKAUFRECHT

Das staatliche Vorkaufsrecht, das schon das alte InvestG vorsah, greift ebenfalls in die unternehmerische Freiheit ausländischer Investoren ein. Wollen ausländische Investoren ihre Anteile an ihrer algerischen Gesellschaft übertragen, steht dem algerischen Staat gemäß Art. 30 InvestG an diesen Anteilen ein Vorkaufsrecht zu. Dagegen strich der algerische Gesetzgeber die an ausländische Investoren gerichtete Pflicht, während der gesamten Dauer der Investition eine positive Devisenbilanz zu unterhalten.

INVESTITIONSANREIZE

Kern des neuen InvestG sind aber die verschiedenen Regime für Investitionsanreize. Vorbehaltlich einer noch zu erlassenden Negativliste stehen die Anreize grundsätzlich allen Investitionen aus den Bereichen Produktion und Dienstleistung zu.

Neben anderen Anreizen gewährt das Gesetz Befreiungen von der Körperschaftsteuer. Das algerische Recht kennt drei reguläre Körperschaftsteuersätze:

- 19 Prozent für produzierende Betriebe
- 23 Prozent für Betriebe in den Sektoren Bau, Daseinsvorsorge und Tourismus
- 26 Prozent für sonstige Aktivitäten.

Das neue InvestG unterscheidet folgende Anreiz-Regime.

Allgemeines Regime

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

Das allgemeine Regime nach Art. 12 InvestG gewährt unter anderem Befreiungen von Zöllen, der Einfuhrumsatzsteuer sowie eine dreijährige Körperschaftsteuerbefreiung. Die allgemeine Förderung steht allen Investoren im Sinne des Art. 2 InvestG automatisch zu (Art. 8 InvestG), sie ist folglich an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Förderung in strukturschwachen Regionen

Artikel 13 InvestG stellt Förderungen für Investitionen bereit, die zur Entwicklung strukturschwacher Regionen beitragen. Zu den Fördermitteln gehören einige, die Art. 12 InvestG vorsieht. Was die Befreiung von der Körperschaftsteuer angeht, kann diese im Bereich der Regionalförderung auf zehn Jahre verlängert werden. Dazu kommt noch die vollständige oder teilweise Übernahme der notwendigen Kosten für Infrastruktur. Mieten Investoren Flächen, die im Staatseigentum stehen, kann für einen Zeitraum von zehn oder 15 Jahren der Mietpreis hierfür auf einen symbolischen (algerischen) Dinar ermäßigt werden.

Förderung nach sektoralen Gesichtspunkten

Die Investitionsförderung nach Art. 15 InvestG orientiert sich an sektoralen Gesichtspunkten. Zu den privilegierten Sektoren im Sinne der Vorschrift zählen Tourismus, Industrie und Landwirtschaft. Investitionen in diesen Sektoren erhalten die Fördermittel nach den Art. 12 und 13 InvestG. Das schließt nicht Förderungen aus, die aufgrund anderer Gesetze gewährt werden. Dagegen stellt Art. 15 Abs. 2 InvestG klar, dass im Übrigen Fördermittel des InvestG und solche aufgrund anderer Gesetze nicht kumulativ erteilt werden. Sind verschiedene Fördermittel einschlägig, erhalten Investoren diejenige, die sie am meisten begünstigt. Investitionen im Bereich der privilegierten Sektoren erhalten Förderungen nach den Art. 12 und 13 InvestG.

Förderung nach Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze

Artikel 16 InvestG knüpft die Förderung an die Schaffung von insgesamt 100 Arbeitsplätzen für einen bestimmten Zeitraum. Ebenso wie die sektorale Förderung nach Art. 15 InvestG schließt die nach Art. 16 InvestG Förderungen aufgrund anderer Gesetze nicht aus. Dies folgt nicht unmittelbar aus Art. 16 InvestG. Vielmehr lässt es sich der Überschrift des Abschnitts entnehmen. Diese lautet: "ergänzende Förderung zugunsten privilegierter Aktivitäten und/oder für Aktivitäten zur Schaffung von Arbeitsplätzen". "Ergänzend" bezieht sich hier auf Förderungen nach anderen Gesetzen. Investitionen im Sinne des Art. 16 InvestG können unter anderem bis zu zehn Jahren von der Körperschaftsteuer befreit werden.

Förderung aufgrund staatlichen Interesses

Schließlich gibt es noch die Förderung für Investitionen, an denen ein staatliches Interesse besteht. Hierfür schließen Investor und algerischer Staat einen Investitionsvertrag (Art. 17 InvestG). Inhalte dieser Förderung können etwa die Verlängerung der Körperschaftsteuerbefreiung auf zehn Jahre oder die Gewährung von Zuschüssen sein (Art. 18 InvestG).

Bezüglich der Einzelheiten, etwa der Antragsverfahren oder der Negativliste, verweist das neue InvestG auf zahlreiche Durchführungsverordnungen. In der Folge wurden die Durchführungsverordnungen Nr. 17/100 bis 105 erlassen.

Außerhalb des InvestG hält das sogenannte gemeine Recht weitere Investitionsanreize vor, insbesondere in den jährlich erscheinenden Haushaltsgesetzen sowie in den Steuergesetzen.

INVESTITIONSSCHUTZVERTRAG

Zwischen Algerien und Deutschland besteht ein Investitionsschutzvertrag (BGBl. 2002 II S. 286). Zudem bestimmt Art. 14 InvestG, dass ausländische Investoren nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als inländische Investoren.

Gesellschaftsrecht

Die Gesellschaftsgründung ist in Algerien seit Mitte 2009 für Ausländer nur noch mit einer algerischen Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51 Prozent möglich, wobei der algerische Anteil auch auf verschiedene Partner verteilt werden kann.

EINTRAGUNG IN DAS HANDELSREGISTER

Zur Gründung einer Gesellschaft und ihrer Eintragung ins Handelsregister sind dem Notar grundsätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Bestätigung, dass eine Gesellschaft dieses Namens bisher nicht existiert;
- beglaubigter Mietvertrag über Geschäftsräume;
- Bankbestätigung über die Einzahlung der Kapitalanteile der ausländischen Gesellschafter;
- polizeiliches Führungszeugnis und Geburtsurkunde bei natürlicher Person, beziehungsweise Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag und Vollmacht des Repräsentanten bei juristischer Person.

SOCIÉTÉ PAR ACTIONS

Die société par actions (SPA), geregelt in den Art. 592 ff. des Code de commerce (Handelsgesetzbuches), entspricht im Wesentlichen einer deutschen Aktiengesellschaft. Die SPA benötigt mindestens sieben Gesellschafter (Art. 592 Abs. 2 HGB) und bedarf eines Mindestkapitals von einer Million Algerische Dinar (DA - 1 DA = 0,0072 Euro; Stand: Juli 2018), und fünf Millionen DA, wenn sie börsennotiert ist (Art. 594 Abs. 1 HGB). In Bezug auf die Organe einer SPA bestehen zwei Möglichkeiten. Zum einen kann die Konstruktion einer von der deutschen Aktiengesellschaft bekannten Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat (direction avec directoire et conseil de surveillance) gewählt werden (Art. 642 ff. HGB), zum anderen kann aber auch ein einzelnes mit der Führung der Geschäfte betrautes Gremium (direction avec conseil d'administration et président) beauftragt werden (Art. 610 ff HGB), dessen Vorsitzender über weitreichende Befugnisse verfügt, aber jederzeit abgesetzt werden kann.

SOCIÉTÉ À RESPONSABILITÉ LIMITÉE

Die société à responsabilité limitée (SARL), geregelt in den Art. 564 ff. des Handelsgesetzbuches, entspricht im Wesentlichen der deutschen GmbH. Gemäß Art. 564 Abs. 1 HGB haften ihre Gesellschafter nur bis zur Höhe ihrer Gesellschaftsanteile, welche im Gegensatz zur SPA nur sehr beschränkt übertragbar sind, vergleiche Art. 569 ff HGB. Die Zahl der Gesellschafter einer SARL darf 20 nicht überschreiten (Art. 590 HGB). Die Einmann-SARL ist zwar zulässig, wegen der 51/49-Regel kommt sie für Ausländer jedoch nicht in Frage. Das Mindestkapital einer SARL beziehungsweise EURL beträgt gemäß Art. 566 Abs. 1 HGB 100.000 DA. Sofern das Stammkapital weniger als 10 Millionen DA beträgt, ist ein Rechnungsprüfer zu benennen. Die Einlage kann als Bar- oder (eingeschränkt) Sacheinlage geleistet werden (Art. 567 Abs. 1 HGB). Die Fremdgeschäftsführung ist gemäß Art. 576 Abs. 2 HGB zulässig.

GROUPEMENT

Eine weitere gebräuchliche Methode für ausländische Investoren auf dem algerischen Markt Fuß zu fassen, ist die Gründung eines groupement (Joint Venture), welches in den Art. 796 ff. des Handelsgesetzbuches geregelt ist. Es handelt sich um einen Zusammenschluss zweier oder mehrerer juristischer Personen (Art. 796 HGB), dessen Gründung ohne ein Mindestkapital möglich ist (Art. 799 HGB). Das Joint Venture ist eine juristische Person und ebenfalls im Handelsregister einzutragen (Art. 799-Bis HGB). Zwar gilt im Verhältnis der Joint-Venture-Part-

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

ner grundsätzlich das Prinzip der Vertragsfreiheit, jedoch gilt auch für das Joint Venture die Regelung über die algerische Mehrheitsbeteiligung.

REPRÄSENTANZ

Auch die Errichtung eines bureau de liaison (Repräsentanz) ist möglich. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Bedingungen betreffend Gründung und Betrieb von Repräsentanzbüros vom 9. November 2015 (arrêté du 9 novembre 2015 définissant les conditions et les modalités d'ouverture et de fonctionnement des bureaux de liaison non commerciaux - RepräsentanzVO). Eine Repräsentanz darf, wie üblich, keine eigene Geschäftstätigkeit entfalten (Art. 3 RepräsentanzVO). Die Erlaubnis wird vom Handelsministerium für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt. Voraussetzung ist, dass bei Antragstellung auf einem Konto bei einer algerischen Bank eine Summe von 30.000 US-Dollar (US\$) hinterlegt wird, welche für den Zeitraum, in dem die Repräsentanz existiert, gesperrt ist (Art. 7 Nr. 2 RepräsentanzVO). Bei der gleichen Bank ist ein CEDAC-Konto (compte en dinars algériens convertibles) einzurichten, auf dem ein Betrag von mindestens 5.000 US\$ eingezahlt werden müssen (Art. 7 Nr. 3 RepräsentanzVO). Im Übrigen gilt für Repräsentanzen die Anweisung des Handelsministeriums über fiskalische Pflichten vom 30. Juli 1986 (l'instruction interministérielle du 30 juillet 1986 relative aux obligations financières des bureaux de liaison d'entreprises étrangères agréées par le ministère de commerce).

VORÜBERGEHENDE EINRICHTUNG

Eine zeitlich begrenzte Form der Niederlassung stellt die vorübergehende Einrichtung (établissement stable) dar. Aus algerischer Sicht ist die vorübergehende Einrichtung ein unselbstständiger Teilbereich einer ausländischen Muttergesellschaft und ist in der Sache mit einer Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn vergleichbar. Folglich ist sie keine juristische Person, vielmehr eine fiskalische Einheit, deren Gründung mit der Registrierung bei einem algerischen Finanzamt vollzogen wird. Inhaltlich lässt sie sich als geschäftliche Einrichtung definieren, ausgestattet mit personellen und sächlichen Betriebsmitteln und gegründet zur Erfüllung eines konkreten Vertrages. Üblicherweise handelt es sich um Aufträge im Bauwesen.

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Die Gründung einer Zweigniederlassung (succursale) kommt seit der Einführung der Beteiligungsgrenzen von 49 Prozent für ausländische Investoren nicht mehr in Betracht.

Arbeitsrecht/Arbeitsgenehmigung

Gesetz Nr. 90-11 (ArbG) regelt im Wesentlichen das algerische Arbeitsrecht.

Arbeitsverträge können sowohl schriftlich, als auch mündlich geschlossen werden (Art. 8 ArbG). Sofern der Vertrag mündlich geschlossen wurde, stellt Art. 11 Abs. 2 ArbG die widerlegbare Vermutung auf, dass er für unbefristete Zeit geschlossen wurde. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag gilt als unbefristet geschlossen, wenn er keine Aussage über die Dauer des Arbeitsverhältnisses enthält (Art. 11 Abs. 1 ArbG). Neben einem unbefristeten Vertrag kann auch ein (schriftlicher) Arbeitsvertrag für eine bestimmte Dauer oder für ein bestimmtes Projekt geschlossen werden (Art. 12 ArbG). Jedoch erlaubt das Gesetz eine Befristung nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Arbeitgebers.

Artikel 12 Abs. 1 ArbG zählt die Befristungsgründe abschließend auf. Danach ist eine Befristung zulässig, wenn der Arbeitsvertrag anlässlich eines befristeten Projekts geschlossen wird, wenn die Befristung dazu dient, einen Stelleninhaber zu ersetzen, der vorübergehend verhindert ist oder wenn die Beschäftigung nur vorübergehend ist, weil sie periodisch oder saisonal anfällt. Wird ein Arbeitsvertrag befristet geschlossen, ohne dass ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 12 ArbG vorhanden war, gilt er gemäß Art. 14 ArbG als unbefristet geschlossen.

Ausländische Arbeitnehmer können nur dann eingestellt werden, wenn keine algerischen Staatsangehörigen mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen (Art. 21 ArbG).

Die Kündigung eines Arbeitsvertrages ist nur eingeschränkt möglich. Zum einen besteht gemäß den Artt. 73 bis 73-6 ArbG die Möglichkeit der Kündigung aufgrund einer groben Pflichtverletzung des Arbeitnehmers (licenciement dans les cas de fautes graves) und zum anderen darf ein Arbeitgeber nach Maßgabe der Art. 69 ff. ArbG aus wirtschaftlichen Gründen die Anzahl der Arbeitnehmer reduzieren (compression d'effectifs).

Der Mindeststundenlohn, basierend auf einer 40-Stunden-Woche (vergleiche Art. 22 ArbG), beträgt seit Anfang 2012 18.000 DA im Monat (siehe auch décret présidentiel no 09-416 du 16 décembre 2009 fixant le salaire national minimum garanti).

Bei einer Entsendung nach Algerien ist zunächst eine provisorische Arbeitserlaubnis bei den zuständigen algerischen Behörden zu beantragen. Dies geschieht üblicherweise durch den Arbeitgeber in Algerien. Mit dieser provisorischen Arbeitserlaubnis kann dann bei der algerischen Botschaft ein Arbeitsvisum beantragt werden. Im Rahmen dieses Antrags sind einige weitere Dokumente vorzulegen (vgl. hierzu die Informationen der algerischen Botschaft in Berlin (<http://algerische-botschaft.de/index.php?catId=41&lang=de>)). Ein Visum zur Einreise nach Algerien muss in jedem Fall vorab beantragt werden.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Ausländer können in Algerien Devisenkonten eröffnen und unterhalten. Sie müssen über ein Devisenkonto verfügen, wenn sie Transfers ins Ausland vornehmen möchten. Der Devisentransfer unterliegt der Kontrolle der Banque d'Algerie. Eingeführte Devisen können nur bei ordnungsgemäßer Registrierung wieder ausgeführt werden.

Gewinne und Dividenden ausländischer Investitionen können nach Maßgabe von Art. 25 InvestG sowie der Verordnung Nr. 05-03 vom 6. Juni 2005 der Zentralbank (règlement de la Banque d'Algérie no 05-03 du 6 juin 2005) ins Ausland transferiert werden. Das gleiche gilt für das Gesellschaftskapital im Fall einer Auflösung; jedoch in beiden Fällen nur für den ausländischen Anteil.

Import- und Exportverträge müssen bei der überweisenden Bank in Algerien hinterlegt werden. Rechtspolitischer Hintergrund ist der, dass keine Devisen ohne Gegenleistung aus dem Land strömen sollen. Seit 2016 wurde diese Pflicht zur Domizilierung weiter verschärft. Erforderlich ist nunmehr auch eine sogenannte Vor-Domizilierung bei einer algerischen Bank.

Seit dem Jahr 2009 durften Importe nur mittels Akkreditiv bezahlt werden (Art. 69 l'ordonnance 09-01 du 22 juillet 2009 - Nachtragshaushaltsgesetz 2009). Artikel 23 Nachtragshaushaltsgesetz 2011 änderte Art. 69 Nachtragshaushaltsgesetz und lockerte die Akkreditivpflicht:

Algerische Produzenten und Dienstleister dürfen seitdem importiertes Zubehör und Betriebsmittel zum Zwecke der Produktion sowie strategisch wichtige Güter, die sie dringend benötigen, wahlweise mit Akkreditiv oder Dokumenteninkasso bezahlen (Art. 69 Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2009).

Seit 2011 dürfen produzierende Unternehmen eingeführte Rohstoffe, Ersatzteile und neue Maschinen, die sie zur Steigerung der Produktivität benötigen, uneingeschränkt bezahlen. Dies gilt jedoch bis zu einer Grenze von jährlich vier Millionen DA.

Ebenfalls von der Akkreditivpflicht ausgenommen sind Dienstleistungsimporte. Hier ist der Zahlungsmodus ohne zeitliche Begrenzung uneingeschränkt (Art. 69 Abs. 6 Nachtragshaushaltsgesetz 2009).

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

Importe, die zum unverarbeiteten Weiterverkauf vorgesehen sind, dürfen seit 2014 mit Akkreditiv oder Dokumenteninkasso bezahlt werden (Art. 69 Nachtragshaushaltsgesetz in seiner durch Art. 81 Haushaltsgesetz 2014 geänderten Fassung).

Gewerblicher Rechtsschutz

PATENTRECHT

Das algerische Patentrecht unterliegt der Verordnung Nr. 03-07 vom 19. Juli 2003. Die Schutzfrist währt 20 Jahre, sofern die Jahresgebühren regelmäßig entrichtet werden (wobei eine sechsmonatige Karenzzeit eingeräumt wird). Die Abtretung des Patents oder die Lizenzierung der Erfindung muss beim Patent- und Markenamt registriert werden, sonst ist sie Dritten gegenüber nicht gültig. Wird ein Patent innerhalb von vier Jahren ab Antragstellung oder innerhalb von drei Jahren ab Erteilung nicht benutzt, so kann einem Dritten eine Zwangslizenz eingeräumt werden.

MARKENRECHT

Das Markenrecht ist in der Verordnung Nr. 03-06 (ebenfalls vom 19. Juli 2003) normiert. Die Schutzfrist beträgt zehn Jahre und ist um den gleichen Zeitraum beliebig oft verlängerbar. Auch die Abtretung einer Marke bedarf zu ihrer Wirksamkeit Dritten gegenüber einer Registrierung. Die Registrierungsvorschriften wurden durch die Verordnung Nr. 05-2777 vom 2. August 2005 ergänzt.

AMT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

Zuständig für den Schutz von Patenten und Marken ist das Institut National Algérien de la Propriété Industrielle (INAPI, <http://www.inapi.org> ▶), das ebenfalls im Jahr 2003 ins Leben gerufen worden ist.

MITGLIEDSCHAFT IN INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN

Algerien ist Mitglied folgender internationaler Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts:

- Patentrechtsabkommen (PCT);
- Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ);
- Madrider Markenabkommen;
- Nizzaer Abkommen über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen;
- Madrider Herkunftsabkommen;
- Lissaboner Ursprungsabkommen;
- Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum.
- Schließlich ist Algerien Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Steuerrecht

RECHTSGRUNDLAGEN UND WELTEINKOMMENSPRINZIP

Zwischen Algerien und Deutschland besteht das Doppelbesteuerungsabkommen vom 12. November 2007 (in Kraft seit dem 23. Dezember 2008).

Das Recht der Besteuerung von Erträgen natürlicher und juristischer Personen (Einkommen- und Körperschaftsteuer) regelt in Algerien der Code des impôt directs et taxes assimilées (algerisches Ertragssteuergesetz - aErStG).

Algerien wendet im Bereich der Besteuerung von natürlichen Personen (Einkommensteuer) das Welteinkommensprinzip an (Art. 1 aErStG). Das heißt, dass eine Person, die in Algerien steuerpflichtig ist, die weltweiten Einkommen in Algerien zu versteuern hat. Eine natürliche Person unterliegt der algerischen Steuer dann, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Algerien unterhält, wenn sie in Algerien einer angestellten oder selbständigen Tätigkeit nachgeht oder wenn Algerien für eine Person das Land mit dem wirtschaftlichen Hauptinteresse darstellt (Steuerinländer gemäß Art. 3 Abs. 2 aErStG). Personen, für die diese Bedingungen nicht zutreffen, unterfallen gewissermaßen nur einer beschränkten Steuerpflicht; sie sind als Steuerausländer steuerpflichtig in Bezug auf ihr algerisches Einkommen (Art. 3 Abs. 1 aErStG).

Das Haushaltsgesetz 2015 hat den Art. 21 aErStG gestrichen. Artikel 21 aErStG behandelte die Besteuerung von Einkünften aus nicht kaufmännischen Berufen sowie Einkünfte, die unter keine der anderen im aErStG benannten Einkunftsarten fallen. Lizenzeinkünfte im Sinne des gestrichenen Art. 21 Abs. 2 aErStG aus der Vermarktung von Urheberrechten, Patenten und Marken unterfallen seit 2015 nicht mehr der Einkommensteuer.

EINKOMMENSTEUER

Die Einkommensteuersätze (Impôt sur le revenu global - IRG) betragen gemäß Art. 104 Abs. 1 aErSt:

zu versteuerndes Einkommen (DA)	Steuersatz (%)
bis 120.000	0
120.001 bis 360.000	20
360.001 bis 1.440.000	30
ab 1.440.001	35

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Der Körperschaftsteuer (Impôt sur le bénéfice des sociétés) unterliegen algerische Handelsgesellschaften und Zweigstellen ausländischer Unternehmen mit ihrem in Algerien erwirtschafteten Gewinn (Art. 137 aErStG), im Gegensatz zur Besteuerung natürlicher Personen also nicht mit dem weltweit erzielten Einkommen. Dabei versteht das algerische Steuerrecht den Begriff des "in Algerien erwirtschafteten Gewinns" recht weit. Auch wer eine nur vorübergehende Einrichtung (établissement stable) unterhält, unterfällt mit seinen geschäftlichen Aktivitäten der Körperschaftsteuer (Art. 137 Abs. 1 aErStG in Verbindung mit Art. 149 Abs. 2 aErStG). Gleiches gilt auch für Gewinne, die durch Vermittlung eines unabhängigen Vertreters entstehen (Art. 137 Abs. 1 aErStG). Im Verhältnis zu Deutschland wird dieses weite Verständnis allerdings durch das Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt. Joint Ventures auf rein vertraglicher Basis unterliegen grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer, verfügen aber über ein (unwiderrufliches) Wahlrecht, ob sie der Körperschaftsteuer unterfallen wollen. Dieses Wahlrecht steht auch Personengesellschaften zu (Art. 137 aErStG).

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

Der Körperschaftsteuersatz beträgt für die Warenproduktion 19 Prozent, in der Baubranche, im Bereich der Daseinsfürsorge und der Touristikbranche 23 Prozent sowie 26 Prozent für alle andere Aktivitäten (Art. 150 Abs. 1 aErStG). Für Kleingewerbe im Bereich der Produktion und des Verkaufs von Waren beläuft sich der Pauschalsteuersatz auf 5 Prozent; 12 Prozent beträgt der Pauschalsteuersatz für Kleingewerbe in allen anderen Bereichen (Art. 282-Sexies aErStG). Gemäß Art. 282-Bis aErStG ersetzt die Pauschalsteuer (impôt unique forfaitaire) die Einkommensteuer beziehungsweise die Körperschaftsteuer, die Mehrwertsteuer und die Gewerbesteuer. Diese Pauschalbesteuerung gilt für Betriebe, deren jährlicher Umsatz 30 Millionen DA nicht übersteigt (Art. 282-Bis aErStG).

ABSCHREIBUNGEN

Bei der Abschreibung von Wirtschaftsgütern ist grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden (Art. 174 Abs. 1 aErStG). Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 30.000 DA können sofort abgeschrieben werden (Art. 141 Abs. 3 aErStG). Die Abschreibungssumme für Kraftfahrzeuge, die im Bereich des Tourismus genutzt werden, ist auf eine Million DA begrenzt, sofern das Fahrzeug nicht ein für den Unternehmenszweck wesentliches Wirtschaftsgut darstellt. Die degressive Abschreibungsmethode kann grundsätzlich nur für Wirtschaftsgüter verwendet werden, die unmittelbar zum Produktionsprozess beitragen (Art. 174 Abs. 2 aErStG).

Ein Verlustvortrag von bis zu 4 Jahren ist möglich (Art. 147 aErStG). Einen Verlustrücktrag kennt das algerische Steuerrecht dagegen nicht.

QUELLENSTEUER

Gemäß Art. 104 Abs. 8 aErStG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 aErStG fällt für natürliche Personen mit Sitz im Ausland eine Quellensteuer für in Algerien erbrachte oder genutzte Dienstleistungen in Höhe von 24 Prozent an. Ausländische Unternehmen ohne eine feste Einrichtung in Algerien, die dort Dienstleistungen für Personen mit Sitz in Algerien erbringen, zahlen auf die daraus erzielten Einkünfte eine Quellensteuer in Höhe von 24 Prozent - ebenso wenn die Dienstleistungen dieser Unternehmen in Algerien genutzt werden (Art. 150 Abs. 2). Zinseinkünfte natürlicher Personen im Sinne des Art. 55 aErStG unterliegen einer Quellensteuer von 10 Prozent (Art. 104 Abs. 10 in Verbindung mit Art. 60 aErStG).

Für juristische Personen wird eine Quellensteuer auf Zinseinkünfte in Höhe von 10 Prozent (Art. 150 Abs. 2 Nr. 1 aErStG) erhoben.

Zahlt eine Person mit Sitz in Algerien Lizenzgebühren für die Nutzung von Patenten, Marken oder Know-How an eine juristische Person ohne Sitz in Algerien, entfällt auf diese Zahlung eine Quellensteuer in Höhe von 24 Prozent (Art. 150 Abs. 2 aErStG).

Dividenden im Sinne der Artt. 46 bis 48 aErStG, die an ansässige natürliche Personen ausgeschüttet werden, unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent (Art. 104 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 und 45 bis 48 aErStG). Dividenden an nicht in Algerien ansässige juristische und natürliche Personen unterfallen ebenfalls einer Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent (Art. 104 Abs. 7 aErStG in Verbindung mit Artt. 54 Abs. 2 und 45 bis 48 aErStG). Schüttet eine juristische Person mit Sitz in Algerien Dividenden an eine andere juristische Person mit Sitz in Algerien aus, entfällt hierfür keine Steuer.

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Algerien und Deutschland gelten zum Teil reduzierte Quellensteuersätze.

GEWERBESTEUER

Es wird eine Gewerbesteuer (TAP - taxe sur les activités professionnelles) in Höhe von 2 Prozent des Jahresumsatzes erhoben (Art. 222 aErStG).

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

MEHRWERTSTEUER

Einige Waren sind innerhalb Algeriens von der Mehrwertsteuer befreit. Dies betrifft insbesondere pharmazeutische Produkte, bestimmte Nutzfahrzeuge und für die Tourismusbranche benötigte Fahrzeuge. Die Mehrwertsteuerbefreiung gilt auch für den Import dieser Waren. Der normale Mehrwertsteuersatz beträgt 19 Prozent (Art. 21 des algerischen Umsatzsteuergesetzbuchs), ein reduzierter Mehrwertsteuersatz in Höhe von 9 Prozent (Art. 23 aUStG) ist etwa im Bereich der regenerativen Energien anwendbar.

Durch Gesetz Nr. 10-13 (loi de finances no. 10-13) wurde das Umsatzsteuergesetzbuch (code des taxes sur le chiffre d'affaires - aUStG) geändert und sieht nunmehr die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens vor (Art. 83 aUStG). Das bedeutet, dass bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen grundsätzlich der algerische Empfänger zur Abführung der Steuer verpflichtet ist. Anzumerken bleibt insofern, dass sicherlich noch nicht alle Fragen in Zusammenhang mit dem Reverse-Charge-Verfahren geklärt sind. So gilt etwa, dass mit der Quellensteuer, welche unter normalen Umständen 24 Prozent beträgt, auch die Umsatzsteuer abgegolten ist. Da die Quellensteuer prinzipiell vom ausländischen Geschäftspartner zu tragen ist, während die Umsatzsteuer nach dem Reverse-Charge-Verfahren vom algerischen Geschäftspartner getragen werden würde, sind die Auswirkungen der Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens nicht ganz klar. Eine Durchführungsverordnung zum Reverse-Charge-Verfahren wurde bislang nicht verabschiedet (Art. 83 Abs. 2 aUStG).

Rechtsverfolgung

RECHTSGRUNDLAGE

Algerien hat sein ziviles und öffentliches Prozessrecht reformiert und zu einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Das Gesetz Nr. 08-09 (ZPO) trat am 23. April 2009 in Kraft und hob die alte Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1966 auf.

GERICHTSSTÄNDE UND GERICHTSSTANDSVEREINBARUNGEN

Den allgemeinen Gerichtsstand bestimmt Art. 37 ZPO durch den Wohnsitz des Beklagten oder - falls er über keinen bekannten Wohnsitz verfügt - durch seinen letzten Wohnsitz. Die subsidiäre Anknüpfung an den allgemeinen Aufenthaltsort des Beklagten, wie sie die alte ZPO in Art. 8 alte Fassung noch vorgesehen hatte, greift die Neuregelung nicht auf. Bei mehreren Beklagten mit unterschiedlichem Gerichtsstand hat der Kläger die Wahl, bei welchem Gericht er die Klage anhängig machen will (Art. 38 ZPO).

Artikel 39 ZPO listet die besonderen, Art. 40 ZPO die ausschließlichen Gerichtsstände auf. Hervorzuheben ist, dass der ausschließliche Gerichtsstand bei Konkurs und der bei Verletzung geistigen Eigentums bis auf weiteres noch nicht in die Praxis umgesetzt werden können, da die funktional zuständigen Gerichte erst ins Leben gerufen werden müssen.

Ist ein algerisches Gericht nach den soeben skizzierten Vorschriften örtlich zuständig, dann ist auch die internationale Zuständigkeit Algeriens gegeben.

Die Art. 41 f. ZPO sorgen für eine Erweiterung dieser Zuständigkeit, sofern eine der Streitparteien Ausländer ist, und zwar wie folgt:

Jeder Ausländer - auch wenn er in Algerien nicht ansässig ist - kann vor algerischen Gerichten auf Erfüllung einer Verbindlichkeit verklagt werden, die er in Algerien mit einem Algerier eingegangen ist. Denn Art. 41 Abs. 1 ZPO eröffnet die algerische Gerichtsbarkeit für Forderungen aus Verträgen, die ein Algerier mit einem Ausländer, der nicht unbedingt in Algerien ansässig sein muss, dort geschlossen hat. Richtet sich die Forderung gegen den Ausländer, kommt es auf den Ort des Vertragsschlusses nicht mehr an; es genügt, dass der vermeintliche Anspruchsinhaber Algerier ist (Art. 41 Abs. 2 ZPO). Umgekehrt kann nach Art. 42 ZPO jeder Algerier vor algerischen

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

Gerichten verklagt werden, auch wenn der Kläger Ausländer und der Ort des Vertragsschlusses nicht in Algerien belegen ist. Insoweit weicht die neue Prozessordnung von der alten ZPO nicht ab, die mit den Art. 10 f. bereits inhaltsgleiche Vorschriften besaß.

Gerichtsstandvereinbarungen sind nur unter Kaufleuten zulässig (Art. 45 ZPO). Nach Entstehung der Streitigkeit können wohl auch Nicht-Kaufleute die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Gerichts begründen, wenn sie vor ihm erscheinen und entsprechende Erklärungen unterschreiben. Möchte die beklagte Partei dagegen die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts rügen, so muss sie dies vor ihrer Einlassung zur Sache tun. Die Rüge hat außerdem eine Begründung sowie einen Hinweis auf das aus Beklagtensicht zuständige Gericht zu enthalten. Erst dann fällt der Richter eine Entscheidung über die Rüge.

Inwieweit auch internationale Gerichtsstandsklauseln unter diese Vorschriften fallen, ist offen - die vorherige Rechtslage enthielt keine Bestimmungen zu Gerichtsstandvereinbarungen, die Materie ist also ein Novum in der Gesetzgebung. Es ist wohl davon auszugehen, dass ein algerischer Gerichtsstand in aller Regel prorogiert, nicht aber derogiert werden kann. Jedenfalls dürfte die Derogation ausgeschlossen sein, sofern es sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand oder um die in Art. 41 f. ZPO umschriebene Fallgruppen mit Auslandsbezug handelt.

Es besteht kein bilaterales Rechtshilfeabkommen mit Deutschland.

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER RICHTS-ENTSCHEIDUNGEN

Unabhängig davon können ausländische Gerichtsentscheidungen nach Maßgabe der Art. 605 bis 608 vollstreckt werden. Dazu bedarf es der Vollstreckbarerklärung durch ein algerisches Gericht (Exequatur). Es erteilt eine Vollstreckbarerklärung nur, wenn die ausländische Gerichtsentscheidung

- nicht unter Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften zustande gekommen ist,
- nach dem Recht des Urteilstaats rechtskräftig geworden ist,
- nicht im Widerspruch zu einer rechtskräftigen algerischen Entscheidung steht und
- nicht gegen die öffentliche Ordnung und Moral in Algerien verstößt.

Die Verbürgung der Gegenseitigkeit fordert das algerische Recht nach wie vor nicht.

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Das Schiedsrecht regeln die (Art. 975 bis 977 und 1006 bis 1061 ZPO). Die Vorschriften sind nicht an das UNCITRAL-Modellgesetz angelehnt. Mit ihnen kam Algerien seiner völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach, dem das Land mit Wirkung zum 8. Mai 1989 beigetreten war.

Die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs kann mit folgenden Gründen angefochten werden (Art. 1056 ZPO):

- Das Schiedsgericht wurde ohne Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung tätig.
- Das Schiedsgericht war nicht vorschriftmäßig besetzt.
- Das Schiedsgericht hielt sich nicht innerhalb seiner ihm übertragenen Entscheidungskompetenz.
- Das Prinzip des rechtlichen Gehörs wurde verletzt.
- Der Schiedsspruch ist nicht begründet beziehungsweise die Begründung ist in sich widersprüchlich.

RECHT KOMPAKT ALGERIEN

- Der Schiedsspruch verstößt gegen den internationalen ordre public.

Im Grunde sind Streitigkeiten aus Verträgen mit der öffentlichen Hand nicht schiedsfähig (Art. 975 ZPO). Davon lässt der Gesetzgeber allerdings zwei Ausnahmen zu:

- die Schiedsfähigkeit ergibt sich aus einem internationalen Übereinkommen oder
- die Streitigkeit resultiert aus einem kraft öffentlicher Ausschreibung begründeten Rechtsverhältnis.

Welche Stellen zur öffentlichen Hand gehören, ergibt sich aus Art. 800 ZPO. Dazu gehören der (Zentral-)Staat, die Präfekturen (wilāya), die Kommunen (baladiya) sowie alle öffentlichen Einrichtungen mit Verwaltungsscha-
rakter. Daraus wird klar, dass privatrechtlich organisierte juristische Personen, deren Anteile sich in staatlicher Hand befinden, nicht zu den in Art. 800 ZPO genannten Stellen gehören - mit der Konsequenz, dass Streitigkei-
ten mit Staatsunternehmen unbeschränkt schiedsfähig sind, sofern sich aus speziellen Vorschriften nichts ande-
res ergibt.

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Amtsblatt (Journal Officiel de la République Algérienne, J.O.R.A.), Französisch und Arabisch	http://www.joradp.dz/HFR/ Index.htm ▶
Algerisches Ministerium für Handel	https://www.commerce.gov.dz ▶
Nationale Agentur zur Förderung von Investitionen (ANDI)	http://www.andi.dz/index.php/fr/ ▶
World Intellectual Property Organisation (WIPO)	http://www.wipo.int/portal/en/ index.html ▶
Deutsch-Algerische AHK	http://algerien.ahk.de ▶

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> ▶ abruf-
bar.

KONTAKT

Sherif Rohayem

☎ +49 228 24 993 367

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.